



Satzung des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- (1) 1. Der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen e. V. (im folgenden Verein genannt) fördert und unterstützt die Arbeit der Schneller-Schulen im Nahen Osten sowie die Betreuung der Freundeskreise und die dazugehörige Arbeit in den Kirchengemeinden.
2. Seine besondere Aufgabe besteht darin, in den Schneller-Schulen bedürftigen Kindern Erziehung sowie schulische und berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Dies geschieht insbesondere, indem er die Trägerkirchen in ihrer Verantwortung für die Schneller-Schulen begleitet und zur Weiterentwicklung der Schulen beiträgt.
3. Er setzt die Arbeit des 1889 gegründeten Evangelischen Vereins für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem fort.
4. Er betreibt seine Arbeit im engen Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle der Evangelischen Mission in Solidarität e.V. (EMS), den Leitungen der EMS-Mitgliedskirchen im Nahen Osten sowie der Schneller-Schulen.
- Im Übrigen wird der Vereinszweck auch dadurch verwirklicht, dass die dem Verein zugewendeten Mittel, soweit sie nicht für verwaltungs- und vereinsmäßige Aufgaben benötigt werden und soweit mit ihnen nicht steuerlich mögliche Rücklagen gebildet wurden, an die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) mit der Zweckbestimmung nach Ziffer (1) bis (3) abgeführt werden. Der Verein ist hierbei auch ein Förder- und Sammelverein.
- Einzelheiten dazu sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen EMS und EVS gemeinsam zu regeln.
5. Unabhängig von der Sicherstellung der Verpflichtungen nach Ziffer (1) bis (4) kann der Verein unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften eine Stiftung errichten, deren Stiftungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Spätere Zustiftungen sind unter Berücksichtigung der in § 58 Abs. 3 Abgabenordnung genannten Bedingungen zulässig.
- (2) Der Verein stellt sich mit seiner ganzen Tätigkeit auf den Grund der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse der evangelischen Kirche. Er wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig.
- (3) Er arbeitet mit dem Schweizer Verein für die Schneller-Schulen (SVS) sowie mit Freundeskreisen in den Vereinigten Staaten von Amerika zusammen.
- (4) Er ist Gründungsmitglied der Evangelischen Mission in Solidarität und kann durch Beschluss des Vorstands zugleich Mitglied in einem Diakonischen Werk werden.

- (5) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (7) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist.

Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Verein schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein möglich.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist für das laufende Jahr jeweils bis zum 1. Juni zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Einspruch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Mitglieder des Vorstands des Vereins sollen in der Regel dem Bekenntnis einer der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie sind binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Juristische Personen werden durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage zuvor dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit.
- (2) Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Vorstands.
- (3) Entlastung des Vorstands.
- (4) Wahl des Vorstands.
- (5) Entgegennahme von Informationen über die Schneller-Schulen und ihr Umfeld.
- (6) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.
- (7) Entscheidung über Einsprüche gemäß § 2 (3).

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
 - jeweils einem von den beiden Trägerkirchen der Schneller Schulen entsandten Mitglied, sofern hierüber eine vertragliche Regelung besteht, und dem Geschäftsführer.

Die gewählten Mitglieder werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende, eine/n Stellvertreter/in, den/ die Schatzmeister/in, den / die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB, darunter immer der Vorsitzende / die Vorsitzende oder seine / ihre Stellvertreter/in oder der/die Schatzmeister/in.
- (4) 1. Vertreter/innen der Geschäftsstelle der Evangelischen Mission in Solidarität e.V. können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

2. Der Vorstand kann auch Vertreter/innen anderer Einrichtungen zur ständigen Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

3. Ein/e Vertreter/in des Vereins der Schweizer Freunde der Schneller-Schulen im Nahen Osten nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind:

- (1) Wahrnehmung aller Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Situation des Vereins und der Schneller-Schulen.
- (4) Wahrnehmung der Vereinsrechte und Vereinspflichten als Gründungsmitglied der Evangelischen Mission in Solidarität e.V. gemäß der Vereinbarung mit diesem.
- (5) Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nach § 1 (4), sofern eine solche besteht.
- (6) Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der Evangelischen Mission in Solidarität e.V.

§ 9 Geschäftsführer/in

- (1) Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er / sie verantwortet gegenüber dem Vorstand die Betreuung der Mitglieder, der Freundeskreise und die dazugehörige Gemeindearbeit.
- (3) Er / sie berichtet dem Vorstand über die Situation der Schneller-Schulen.
- (4) Er / sie sorgt für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.
- (5) Die Abstimmung von Zuständigkeiten zwischen dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des EVS und der Geschäftsführung der EMS kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 10 Geschäftsordnungsbestimmungen

- (1) Die Vorstandssitzungen (im Folgenden Sitzungen genannt) und Mitgliederversammlungen (im Folgenden Versammlungen genannt) werden vom / von der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (2) Über die Sitzungen und Versammlungen werden Protokolle geführt und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter / von der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiterin, sowie vom Protokollanten / von der Protokollantin unterzeichnet und den jeweiligen Mitgliedern übersandt. Die Übersendung von Versammlungsprotokollen soll innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung erfolgen.

Einsprüche gegen das Versammlungsprotokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang möglich.

- (3) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail, mindestens 14 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt und sind einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (5) Die Sitzungen und Versammlungen können hilfsweise im Wege der elektronischen Kommunikation zusammentreten, ohne dass die Stimmberechtigten an einem Versammlungsort anwesend sind. Die Stimmabgabe kann innerhalb einer in der Einladung genannten Frist in Textform oder in geeigneter Weise im Wege der elektronischen Kommunikation vorgesehen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet, sowie über das Verfahren der Stimmabgabe trifft der Vorstand, bei Sitzungen entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform, fernmündlich oder in geeigneter Weise im Wege der elektronischen Kommunikation fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe gilt dabei als Zustimmung zum Verfahren. Beschlüsse sind zu protokollieren und in das nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen
- (8) Beschlüsse von Sitzungen und Versammlungen werden, wenn sie nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

§ 11 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Auch die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.
Die angemessene Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Auftrags oder der Ersatz der nachgewiesenen Barauslagen bei ehrenamtlicher Tätigkeit bleiben hiervon unberührt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Regelung zur Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass für die Ausübung von Vereins- und Organämtern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens der Zustimmung von 25 stimmberechtigten Mitgliedern.

Hat der Verein weniger als 34 Mitglieder, kann der Beschluss nur bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach vier Wochen erneut einzuberufen. Diese entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfolgen im Benehmen mit der Evangelischen Mission in Solidarität e.V.
- (3) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so vertreten jeweils zwei von ihnen den Verein.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Mission in Solidarität e. V..

Sollte die Evangelische Mission in Solidarität e. V. nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an die Schneller-Stiftung – Erziehung zum Frieden (Schneller-Stiftung). Sollte auch die Schneller-Stiftung nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Vermögen ist vom Empfänger unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere für die in § 1 genannten Vereinszwecke zu verwenden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04.05.2022